Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung

vom 2. März 2023

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. 2005 S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 2), § 6 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBI. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit §§ 20 Absatz 3, 22 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 13. Juni 2022 (GBI. S. 298), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt ist.
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze zu 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 3 Form und Frist

(1) Sollte der Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen, wird dieser über die Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert und es ist eine Registrierung der Bewerbung über das Webportal der Stiftung nach den Regelungen der HZVO erforderlich.

- (2) Der Antrag ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:
 - a) ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang, in der jeweils beglaubigten Form,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (4) Die Ruprecht-Karls-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung der Auswahlentscheidung wird im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung ein Zulassungsausschuss von der Medizinischen Fakultät Heidelberg bestellt. Dieser besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.
- (2) Die Überprüfung der in Absatz 1 Buchst. a) genannten Voraussetzungen und die Durchführung des Vergabeverfahrens wird vom Studierendensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um einen Studienplatz bewerbende Person für das Bachelorstudium Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und einen damit angestrebten Beruf geeignet ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um einen Studienplatz bewerbenden Person in Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss, in der Regel im Anschluss an Vorlesungszeit im Sommersemester, an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durchgeführt. Gesprächstermin und Ort werden vorher, zum Bewerbungsbeginn am 1. Juni eines Jahres, durch die Ruprecht-Karls-Universität, Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, auf der Studiengangs-Website bekanntgegeben. Die sich um einen Studienplatz bewerbenden Personen werden von der Ruprecht-Karls-Universität, Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, zum Auswahlgespräch per Mail eingeladen.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses führen mit jeder sich um einen Studienplatz bewerbenden Person ein Gespräch von ca. 25 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf sich um einen Studienplatz bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder des Zulassungsausschusses, die Namen der der sich um einen Studienplatz bewerbenden Personen und die von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um einen Studienplatz bewerbende Person nach ihrer Eignung für das Bachelorstudium Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um einen Studienplatz bewerbende Person zu ihrem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die sich um einen Studienplatz bewerbende Person ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin oder am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich vor oder nach dem Gesprächstermin der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um einen Studienplatz bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird vom Zulassungsausschuss unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um einen Studienplatz bewerbenden Personen bestimmt.

- (2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
 - a) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (Durchschnittsnote) und
 - b) das Ergebnis des Auswahlgesprächs.
- (3) Die Rangliste wird aufgrund einer Gesamtpunktzahl erstellt, die in folgenden Schritten bestimmt wird:
 - a) Bewertung der schulischen Leistungen:
 - aa) Die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 HZVO.
 - bb) Die schulischen Leistungen werden mit maximal 15 Punkten bewertet; die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittsnote wird in eine Punktzahl nach folgendem Schlüssel umgerechnet:

```
1,0
                            15 Punkten;
             entspricht
1,1 bis 1,3
             entspricht
                            14 Punkten;
1,4 bis 1,6
                            13 Punkten;
             entspricht
1,7 bis 1,9
             entspricht
                            12 Punkten:
2,0 bis 2,2
             entspricht
                            11 Punkten;
2.3 bis 2.5
             entspricht
                            10 Punkten:
2,6 bis 2,8
                            9 Punkten;
             entspricht
2,9 bis 3,1
                            8 Punkten:
             entspricht
3,2 bis 3,4
             entspricht
                            7 Punkten;
3.5 bis 3.7
                            6 Punkten:
             entspricht
3.8 bis 4.0
             entspricht
                            5 Punkten:
```

- b) Bewertung des Auswahlgesprächs nach Maßgabe § 6 Absatz 5, für das maximal 15 Punkte vergeben werden.
- c) Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste setzt sich aus der Summe der vergebenen Punktzahl für das Auswahlgespräch und der schulischen Leistungen zusammen und beträgt maximal 30 Punkte. Schulische Leistungen und das Auswahlgespräch sind dabei in einem Verhältnis von eins zu eins zu werten.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 bis 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn
 - 1. die Unterlagen nach § 3 Absatz 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,

 die sich um einen Studienplatz bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eine solchen Studiengangs befindet.

§ 9 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung auf 10 % festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung in dem Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung vom 23.03.2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/ 2017, S. 281 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 2. März 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor